



DEUTSCHE  
KRANKENHAUS  
GESELLSCHAFT

Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV B8  
**Herrn Ministerialrat  
Frank van Nahmen**  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit  
**Herrn Ministerialrat  
Karl Heinz Tuschen**  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Bundesverband  
der Krankenhausträger  
in der Bundesrepublik  
Deutschland

Der Hauptgeschäftsführer

Unser Zeichen  
— IS/La

Telefon  
Durchwahl +49 (0) 30 3 98 01 - 1423

Telefax  
+49 (0) 30 3 98 01 - 3410

Datum  
23. März 2009

## § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG nebst Anlage 2

Sehr geehrter Herr van Nahmen,

in vielen Krankenhäusern ist das Einsetzen von Prothesen, insbesondere von Hüft- und Kniegelenkprothesen, wichtiger Bestandteil des Versorgungsauftrages. Die Krankenhäuser beziehen dabei nicht nur Prothesen bzw. Prothesensysteme, sondern auch lediglich Prothesenbestandteile, wenn aus medizinischer Sicht das Einsetzen einer vollständigen Prothese nicht erforderlich ist. Die in solchen Fällen erfolgende Verwendung von Prothesenbestandteilen, z. B. Schraubpfannen oder Schraubpfannendeckeln bei Hüftgelenkimplantaten, unterstützt die Bemühungen der Krankenhäuser, die Kosten des Gesundheitswesens so gering wie möglich zu halten, um eine umfassende medizinische Versorgung möglichst breiter Bevölkerungsschichten sicher zu stellen.

Hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Bewertung des Bezuges insbesondere von Prothesenbestandteilen hat das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 1. April 2008 (Az.: VII R 8/07) sowohl bei den Prothesenherstellern als auch bei den Krankenhäusern für erhebliche Verwirrung gesorgt. In diesem Urteil hat der BFH entschieden, dass bei der Einfuhr sowohl von kompletten Hüftgelenkprothesen als auch von Komponenten einer zusammengesetzten Prothese, die für sich genommen ebenfalls eine Prothese darstellen, für die Einfuhrumsatzbesteuerung der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG anzuwenden sei, während für Bestandteile dieser Prothesen (z.B. Schraubpfanne, Schraubpfanneneinsatz und Schraubpfannendeckel) der Regelsteuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG gelte. Da diese Entscheidung nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde und daher allgemein anzuwenden ist, kann sie nicht als Einzelfallentscheidung über die Entrichtung von Einfuhrumsatzsteuer angesehen werden.

Konsequenz dieses Urteils ist, dass sich die Krankenhäuser einer erheblichen steuerlichen Mehrbelastung ausgesetzt sehen, die dazu führt, dass dem Gesundheitssystem Mittel in Höhe von ca. 100 Mio. € entzogen werden. Darüber hinaus ergibt sich sowohl für die Krankenhäuser als auch für die Prothesenhersteller ein erhöhter Verwaltungs-

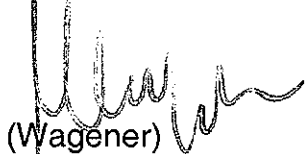
aufwand, um Prothesen bzw. Prothesenbestandteile der vom BFH getroffenen, schwierigen und nur schwer nachvollziehbaren Aufteilung entweder als ermäßigt zu besteuern oder als regelzubesteuerndes Prothesenteil bzw. –zubehör zuzuordnen. Die sich daraus ergebende Unsicherheit in umsatzsteuerlicher Hinsicht lässt befürchten, dass die von den Prothesenherstellern offerierte Möglichkeit, die zur optimalen Behandlung erforderlichen Prothesenelemente einzeln bestellen zu können, aufgegeben wird und zukünftig nur noch komplette Prothesen bzw. Prothesenkomponenten erhältlich sind, die zwar dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterfallen, jedoch trotzdem höhere Kosten verursachen und das Gesundheitssystem finanziell zusätzlich belasten. Der ursprüngliche Sinn und Zweck des § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG, zur Kostensenkung und Entlastung des Gesundheitswesens auf Prothesen nur den ermäßigten Steuersatz anzuwenden, wird somit konterkariert.

Daher sehen wir eine Änderung der diesem BFH-Urteil zugrunde liegenden Regelungen des § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. der laufenden Nr. 52 der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG als unbedingt erforderlich an. Die Neuregelung muss sicher stellen, dass Prothesen sowie sämtliche Elemente einer Prothese, ganz gleich, ob sie nach der Definition des BFH Komponenten oder Teile bzw. Zubehör einer Prothese sind, nicht dem Regelsteuersatz unterfallen. Dies sollte dadurch geschehen, dass in der laufenden Nr. 52 der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG der hinter den Buchstaben a) bis d) angehängte Zusatz „ausgenommen Teile und Zubehör“ ersatzlos gestrichen wird.

Diese Ausnahmebestimmung wurde eingeführt, um die Verwendung umsatzsteuerlich begünstigter Teile von Gegenständen im Sinne der laufenden Nr. 52 der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG für andere, umsatzsteuerlich nicht begünstigte Zwecke zu verhindern. Diese Gefahr besteht heute jedoch nicht mehr. Die der ermäßigten Umsatzbesteuerung nach diesen Vorschriften unterfallenden Gegenstände sind vielmehr integrale Bestandteile komplexer, aufeinander abgestimmter (Prothesen-)Systeme. Eine systemfremde Verwendung einzelner Prothesenbestandteile ist daher praktisch ausgeschlossen.

Sehr geehrter Herr van Nahmen, um das Verfahren der Umsatzbesteuerung zu vereinfachen und dem Gesundheitssystem erhebliche Mehrbelastungen zu ersparen, erachten wir die von uns vorgeschlagene Änderung der laufenden Nummer 52 der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG als unerlässlich. Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zu dieser Thematik stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Wagener)  
Stv. Hauptgeschäftsführer